

machen. Sie soll auch erzieherisch auf andere Personen einwirken und jedem den Anreiz nehmen, derartige Verbrechen zu begehen. Vermögens-einziehung kann ausgesprochen werden bei Verbrechen nach dem 1. Kapitel Bes. Teil, bei schweren Verbrechen nach dem 2. Kapitel Bes. Teil, bei schweren Wirtschaftsverbrechen sowie bei anderen schweren Verbrechen, die begangen wurden, um erhebliches persönliches Vermögen zu erlangen, oder bei denen das Vermögen zur Tatausführung mißbraucht wurde.

Diese Zusatzstrafe darf nur angewandt werden, wenn wegen des Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird.

2. Die **Vermögenseinziehung umfaßt das gesamte Vermögen** des Täters, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und alle Rechte **mit** Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände.

Sind nur bestimmte Vermögensteile zu den schweren Verbrechen benutzt worden oder hat der Täter durch das Verbrechen einen bestimmten Vermögensteil, wie ein größeres Bankguthaben, erlangt, so können auch nur diese **Teile des Vermögens** eingezogen werden. Die einzuziehenden Teile des Vermögens sind im Urteil genau zu bezeichnen.

3. Das Vermögen kann auch im **selbständigen Verfahren** eingezogen werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Durchführung des Verfahrens vgl. § 56 Anm. 3.

4. Bei **Jugendlichen** ist Vermögens-einziehung unzulässig (§ 69 Abs. 4).

§ 58

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

(1) Die staatsbürgerlichen Rechte können dem Verurteilten wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik oder Mordes aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll den Verurteilten über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran hindern, diese Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen, und soll ihm die Schwere des Verbrechens bewußt machen.

(3) Die Dauer der Aberkennung beträgt mindestens zwei und höchstens zehn Jahre. Die Aberkennung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam; ihre Dauer wird vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet. Hat der Verurteilte während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und danach sich verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere